

Art. VI. Wer ein Werk der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft. Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung sind die noch vorrätigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und zu confisciren, nach erfolgtem Urtheile aber zu vernichten, so fern nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Ausgaben an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat. Bei Werken der Kunst hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt zu finden, und es ist hiermit, wie mit den weggenommenen Exemplaren zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen. Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung soll derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerte von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe polizeirichterlich bestimmt werden, so fern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissenschaftlich zum Verkaufe hält, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Veröffentlichung zu bestrafen und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung zu haften.

Art. IX. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrags nur noch in Beziehung auf die Entschädigung, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße und Confiscation Statt.

Art. X. Das Untersuchungsverfahren ist nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizeübertretungen geltenden Gesetzesbestimmungen zu führen. Die Districtspolizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien (wo letztere noch bestehen) in zweiter und der Staatsrathsausschuss, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz zu erkennen.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbußen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten: a. bei Inländern der Armencaße des Polizeidistricts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, b. bei Ausländern der Armencaße des Polizeidistricts, in deren Amtsprängel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

Art. XII. Ausländer, die nicht durch ihr Unterthanenverhältniß dem Deutschen Bundesgebiete angehören, haben auf den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes nur in dem Maße Anspruch zu machen, in welchem dieser Schutz den Baierschen Unterthanen in dem Staate, dem der Ausländer angehört, für ihre literarischen und Kunstwerke gewährt wird.

Art. XIII. Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten. Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen oder den Schutz des gegenwärtigen Ge-

setzes anzurufen. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt. Gegeben zc. Für den Entwurf: v. Abel.

Correspondenz.

An die verehrliche Redaction des Börsenblatts.

Das Stroh, welches in Nr. 7 unter der Ueberschrift: „Zwei mal zwei ist vier“ aufgeschüttet ist, scheint mir zu leer, um selbst die kleinste Mühe des Ausdreschens zu verlohnen. Nur das muß ich sagen, damit Mißverständnisse vermieden werden, daß ich weder ein Frankfurter noch ein Weinheimer Vereinsmitglied bin *), auch das merkwürdige Actenstück von keinem solchen erhalten habe, und Sie bitte ich, mir dies zu bestätigen.

Der **WT** Schütz aus Nr. 110 u. 111.

*) Wird hiermit bezeugt.

Die Redaction.

Miscelle.

Schwedtsche Geschichtschreiber. Unter den jetzt lebenden Geschichtschreibern Schwedens tritt ein Triumvirat besonders hervor: Tryrell, Strinholm und Geijer. Tryrell ist der populäre Geschichtschreiber; seine Schwedische Geschichte wird von allen Ständen verschlungen. Niemand versteht es so gut, die poetische Seite der Begebenheiten zu fassen, und sie in einer so reizenden, schönen und allgemein verständlichen Sprache darzustellen. Strinholm genießt gleichfalls einer großen Achtung. Anfangs gab er eine Geschichte Schwedens unter der Regierung des Hauses Wasa heraus, und dann zwei andere Bände, in denen er die ersten Zeiten der Schwedischen Geschichte untersucht. Hier löst er mit vollständiger Genauigkeit die verworrensten Fragen der alten skandinavischen Geschichte. Er ist ein gründlicher gewissenhafter Schriftsteller und von einer tiefen Gelehrsamkeit, namentlich in den skandinavischen Alterthümern. Geijer kann sich mit den besten europäischen Schriftstellern in eine Reihe stellen, in ihm vereint sich ein sicherer kritischer Blick und tiefer philosophischer Geist mit einer kraftvollen, gedrunenen, des Tacitus würdigen Sprache. Im Jahr 1825 begann er sein berühmtes Werk über die Schwedischen Chroniken, und von seinem neuen Werke: Geschichte des Schwedischen Volkes (Svenska Folkets Historia) sind bekanntlich jetzt drei Bände erschienen, die bis zum Tode der Königin Christine gehen.

(Nordische Biene.)

Börse in Leipzig.

am 3. Februar 1840.

Amsterdam, k. S. 138, 2 M 137. — Augsburg, k. S. 100½, 2 M. — Bremen, k. S. 106¾, 2 M. — Frankfurt a. M., k. S. 100¾, 2 M. — Hamburg, k. S. 147¾, 2 M. 146¾. — London, 2 M. 6. 14¼, 3 M. 6. 13¾. — Paris, k. S. 78¾, 2 M. 78¼ 3 M. 78. — Wien, k. S. 100½, 2 M. — 3 M. 99¾. — Berlin, k. S. — 2 M. 103¼. — Breslau, k. S. 102¾, 2 M. — Louisd'or 6¾, Holländ. Ducaten 13¼, Kaiserl. Ducat. 13, Breslauer Ducat. 12¾, Passirer Ducat. 12¼, Conventions-Species und Gulden 1, Conventions 10 und 20 Xr. ¾, Gold pr. Mark fein Cöln. — Silber pr. Mark fein Cöln. — Preuss. Cour. (als Sorte) 102¾.

Verantwortlicher Redacteur J. G. Stabler.